

# Verein zur Förderung des Shagya-Arabers im klassischen Turniersport



# **Verein zur Förderung des Shagya-Arabers im Klassischen Turniersport e.V.**

## **- FSAT**

---

### **Satzung des Vereins zur**

### **Förderung des Shagya-Arabers im Klassischen Turniersport e.V. - FSAT**

#### **Präambel**

Der Shagya-Araber ist eine alte, international gezüchtete Pferderasse, basierend auf im 18. Jahrhundert importierten Original-Wüsten-Arabern. Härte, Ausdauer und Rittigkeit machen diese Rasse zu einem modernen Reit- und Sportpferd. Leider geht die Population in Deutschland kontinuierlich zurück, so dass allmählich eine kritische Bestandszahl erreicht werden kann. Da der Shagya-Araber als Veredler u.a. auch für die deutschen Warmblutrassen von Bedeutung ist (Holsteiner, Oldenburger, Trakehner, Deutsches Sportpferd und Deutsches Edelblut), leistet die Erhaltung seiner genetischen Ressourcen einen Beitrag zur Biodiversität. Ein vermehrtes Auftreten im Sportbetrieb soll der Rasse wieder einen größeren Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit verschaffen und indirekt dazu beitragen, die Zucht vor dem Aussterben zu bewahren.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Wahl des Vorstands
- § 15 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 19 Salvatorische Klausel

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung des Shagya-Arabers im Klassischen Turniersport - FSAT**“ mit dem Zusatz „**e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Unter dem Begriff „Klassischem Turniersport“ versammeln sich die Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahrsport.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aukrug-Bünzen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht des Shagya-Arabers als eine der wenigen geretteten Kulturpferderassen Europas, sowie die Förderung des Sports, insbesondere die Jugendsportförderung. Weiterer Satzungszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen bei denen Shagya-Araber überwiegend oder ausschließlich teilnehmen und zentraler Gegenstand der Veranstaltung sind.
- b) Die Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Auftritten von Shagya-Arabern im Rahmen von Schaunummern auf Turnieren und Events (z.B. Messen), um hierüber den Bekanntheitsgrad der Rasse zu erhöhen.
- c) Die reitsportliche Unterstützung und Förderung insbesondere der jungen Sportler/innen (Jugendliche -bis 18- und Junge Reiter/innen -bis 21- Jahren), durch Abhalten von Trainingseinheiten, Lehrgängen mit vereinseigenem Trainer und Turnierteilnahme, in enger Verbindung mit anderen Reitvereinen, Reitställen, Zuchtverbänden und Züchtern.
- d) Das Anbieten und Abhalten von Seminaren und Informationsveranstaltungen zum Satzungszweck sowie die Bereitstellung von Publikationen und Informationsmaterial.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel. Der Verein ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen nach Unterrichtung den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und fördernde Mitglieder werden. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein aktiv mitwirken.

- a) Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich nachweislich im Studium oder sonstiger Ausbildung befinden. Die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind form- und fristgerecht einzuladen, haben jedoch kein Stimmrecht und keine Vertretungsberechtigung.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder in der Versammlung ab dem 16. Lebensjahr.

(3) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss oder
- d) kraft Satzung

(2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur für das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten (keine SMS, WhatsApp, etc.).

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind gegeben, wenn

- a) ein Mitglied die Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht zahlt,
- b) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die satzungsmäßigen Pflichten oder die Interessen und Ziele des Vereins verletzt,

- c) ein Mitglied in anderer Weise den Verein und dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit endgültig. Der Ausschluss erfolgt, nach der Zustellung der Benachrichtigung, mit sofortiger Wirkung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die zur Erreichung des Vereinsziels benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Mittel und Spenden aufgebracht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ab Beginn seiner Vereinszugehörigkeit den Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Jugendliche Mitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und über 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern sie sich nachweislich im Studium oder sonstiger Ausbildung befinden, die Hälfte des Jahresbeitrages.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten, sofern sie einen Shagya-Araber turniermäßig vorstellen, einen Kostenzuschuß. Über Art und Höhe der Zuschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair zu handeln, sowie die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) anzuerkennen.

(3) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren

- a) die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

## **§ 8 Organe**

(1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer,
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Beiträge,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 10 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form, mittels E-Mail, erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Auch für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführenden
  - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) Die Tagesordnung
  - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
  - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, und zwei Beisitzern/innen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, mit jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, gemeinschaftlich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Buch- und Kassenführung
  - b) Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie die Führung des Schriftverkehrs
  - c) Aufnahme von Mitgliedern
  - d) Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
  - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand kann, je nach Bedarf, zur Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. bei Veranstaltungen) zusätzlich Personen einsetzen und Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Dem Vorstand obliegt es, in besonderem Maße den Vereinszweck zu fördern. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des §181 BGB befreit.
- (6) Über die Tätigkeiten legt der Vorstand einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 14 Wahl des Vorstands**

(1) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Amtszeit des ersatzweise gewählten Vorstandsmitglieds endet gemeinsam mit der des übrigen Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel und zwar in der Reihenfolge:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Beisitzer
- c) Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes, sind die zwei Kassenprüfer zu wählen.

(5) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung gezogene Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, so wird der Wahlgang unter Benennung neuer Wahlvorschläge einmalig wiederholt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

(7) Die Wahl zum Vorstand ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.



(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 16 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nach § 12 dieser Satzung nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 15 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vertretungsregelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Zuchtverband für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSAA), Postfach 1139, 36209 Alheim**, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.

#### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bedingungen der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten alle anderen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die ungültige Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten, in rechtlich zulässiger Weise, am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls die Satzung eine Regelungslücke aufweist.

**Die Satzung wurde am 04.01.2020 in Aukrug errichtet (Gründungsversammlung). In den Satzungstext wurden die Änderungen vom 08.03.2020 und vom 14.05.2020 eingearbeitet.**